



Rheinische
Friedrich-Wilhelms-
Universität Bonn

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Leitlinien zur Stipendienvergabe im Rahmen des
NRW-Stipendienprogramms durch die Rheinische
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 19. August 2010

40. Jahrgang
Nr. 15
23. Aug. 2010

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Leitlinien

zur Stipendienvergabe im Rahmen des NRW-Stipendienprogramms durch die Rheinische Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) in Verbindung mit den Richtlinien für ein nordrhein-westfälisches Stipendienprogramm vom 31. März 2009 in der Fassung vom 15. Juni 2010, hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Richtlinie erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Grundlage der Förderung

Zur Förderung besonders begabter Studienanfänger sowie Studierender ab dem dritten Fachsemester werden von der Universität Bonn auf Antrag Stipendien im Rahmen des NRW-Stipendienprogramms vergeben.

Die Vergabe der Stipendien erfolgt im Rahmen der verfügbaren Mittel nach Maßgabe der Richtlinien des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein- Westfalen in dem nachfolgend beschriebenen, vom Rektorat der Universität Bonn festgelegten Verfahren.

II. Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die erstmalige Stipendiengewährung

§ 2 Kreis der grundsätzlich förderfähigen Studierenden

- (1) Das Stipendienprogramm richtet sich an Studienanfänger und Studierende, die an der Universität Bonn immatrikuliert sind und deren bisheriger Werdegang besonders gute Leistungen im weiteren Studium erwarten lässt. Dies sind
 - a) Studierende (Hochschulwechsler eingeschlossen), die
 - an der Universität Bonn im Wintersemester mindestens im dritten Fachsemester eines Studiengangs eingeschrieben sind und
 - bezogen auf ihr jeweiliges Fachsemester in dem ersten Studienfach bereits herausragende Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben.

b) Studieninteressierte, die

- sich an der Universität Bonn zum Wintersemester in das erste Fachsemester einschreiben wollen,
- eine besonders gute Hochschulzugangsberechtigung vorweisen und
- sonstige herausragende Fähigkeiten dokumentieren, z.B. durch einschlägige Fachpreise (wie etwa den Dr. Hans Riegel-Fachpreis), auf Grund von Leistungen im Rahmen der Programme „Fördern, fordern, forschen“, „Jugend forscht“, von Literaturwettbewerben etc. oder auch in einem bereits abgeschlossenen Bachelorstudiengang und
- die Leistungen einen spezifischen Bezug zu dem gewählten Studiengang aufweisen, so daß die Leistungen einer Einschätzung im Hinblick auf erwartbare Leistungen im bevorstehenden Studium dienen.

Bei Bachelor- und Masterstudierenden nach Abs. 1 lit. a) wird unter Berücksichtigung des jeweiligen Fachsemesters auf den Notendurchschnitt und die erreichten ECTS Punkte gemessen am Regelstudienverlauf abgestellt; bei Studierenden in Staatsexamensstudiengängen auf die bis zum Erhebungszeitpunkt erbrachten qualifizierten Nachweise sowie den allgemeinen Studienfortschritt gemessen am Regelstudienverlauf. Dies gilt entsprechend für Hochschulwechsler.

Bei Studienbewerbern zum ersten Fachsemester nach Abs. 1 lit. b) wird der Vorsitzende der Auswahlkommission nach Eingang der Bewerbung Empfehlungsschreiben zweier Hochschullehrer der Universität Bonn anfordern, die die Leistungen einordnen und in ihrer Relevanz für eine Förderung bewerten.

§ 3 Bewerbungsverfahren

- (1) Die Fakultäten benennen dem Vorsitzenden der Auswahlkommission jeweils zum 30. September eines Jahres nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 lit. a) grundsätzlich geeignete Studierende, die durch den Vorsitzenden zur Bewerbung eingeladen werden. Studieninteressierte im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b) sowie Hochschulwechsler bewerben sich auf eigene Initiative.
- (2) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (3) Bewerbungen sind unter Beifügung der entsprechenden Nachweise schriftlich an den Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzenden der Auswahlkommission zu richten.

(4) Die Bewerbung erfolgt stets in dem ersten Studienfach, in welchem der/die Bewerber/in eingeschrieben ist. Die Bewerbungsfrist endet

- für Studierende nach § 2 Abs. 1 lit. (einschl. Hochschulwechsler) am 30. Oktober
- für Studieninteressierte nach § 2 Abs. 1 lit. b) am 30. September im betreffenden Wintersemester, für das die Förderung beantragt wird. Der Stipendienantrag muß bis zu diesem Tag bei dem Vorsitzenden der Auswahlkommission (Abt. 1.1) eingegangen sein (Ausschlußfrist). Abweichende Fristen werden ggf. rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

(5) Die Bewerbungsunterlagen müssen umfassen:

- a) Abiturzeugnis bzw. Schulabschlußzeugnis (in Kopie), bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem,
- b) Immatrikulationsbescheinigung der Universität Bonn,
- c) Bankverbindung für den Fall der Bewilligung,
- d) Erklärung darüber, ob/ in welcher Höhe ein anderes Stipendium bezogen wird,
- e) Erklärung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Bewerbungs-/ Auswahlverfahren ,
- f) für Bewerber im Masterstudiengang zusätzlich das Bachelorzeugnis/ Transcript of Records (in Kopie),
- g) für Hochschulwechsler zusätzlich Nachweise bisheriger Leistungen im Studium,
- h) für Studieninteressierte nach § 2 Abs. 1 lit. b) zusätzlich der Nachweis über sonstige Fähigkeiten (in Kopie).

§ 4 Verteilungsschlüssel

Unter Beachtung eines etwaigen konkreten Spenderwillens sollen im Rahmen des Stipendienprogramms nach Möglichkeit Bewerber aus allen Fakultäten berücksichtigt werden. Hierfür werden proportionale Anteile entsprechend der Zahl ordentlich eingeschriebener Studierender je Fakultät, ausgenommen Doktoranden, zugrunde gelegt.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Das Rektorat richtet zur Vorbereitung der Vergabeentscheidung eine zentrale Auswahlkommission unter Vorsitz des Prorektors für Studium und Lehre ein.

(2) Der Auswahlkommission gehören von den Fakultäten je zwei benannte Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer an.

(3) Die Auswahlkommission schlägt dem Rektorat unter Beachtung des Verteilungsschlüssels im Sinne von § 4 sowie der nachfolgenden Kriterien eine Liste von Studierenden vor, denen ein Stipendium gewährt werden soll:

a) Die Auswahl erfolgt primär nach dem Leistungskriterium:

Bei Studierenden (einschl. Hochschulwechsler) ab dem dritten Fachsemester wird hierfür bei Bachelorstudiengängen auf die Gesamtzahl der bereits im Studium (des ersten Studienfachs) erreichten Leistungspunkte abgestellt, bei Masterstudiengängen auf die Note des Bachelorabschlusses und bei Staatsexamensstudiengängen auf die bereits im Studium (des ersten Studienfachs) erbrachten Leistungen. Bei Studieninteressierten werden hierbei insbesondere studienfachbezogene Leistungen zugrundgelegt, die außergewöhnliche Studienleistungen erwarten lassen sowie die Note der Hochschulzugangsberechtigung.

b) Für eine Auswahl unter hiernach gleichermaßen geeigneten Bewerbern können (nachrangig) ergänzende Kriterien herangezogen werden, die über eine rein studiengangsbezogene Leistungsorientierung hinausgehen. Diese sind insbesondere:

- einschlägige Berufserfahrung oder Praktika;
- einschlägige Auszeichnungen oder Preise anderer Institutionen
- Abiturnote
- Arbeit in Gremien und/ oder Fachschaften
- ehrenamtliche Tätigkeiten und soziales Engagement sowie
- soziale Situation (Kinder; Alleinerziehende etc.).

Unter hochschulpolitischen Gesichtspunkten können im Rahmen des Auswahlermessens zusätzlich weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) Auf der Grundlage des Vorschlags der Auswahlkommission entscheidet das Rektorat der Universität Bonn über die Gewährung der Stipendien.

(5) Die Benachrichtigung über die Stipendienbewilligung erfolgt durch Bescheid.

(6) Mit der Annahme des Stipendiums erklärt der/ die Stipendiat/in die Bereitschaft zur Teilnahme an zwei universitären Veranstaltungen mit allen Förderern.

III. Verfahren für die Verlängerung der Förderung

Für die Entscheidung über die Verlängerung der Stipendiengewährung gilt das oben festgelegte Verfahren mit folgenden Abweichungen:

§ 6 Leistungsüberprüfung

Das Stipendium kann - bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen - jährlich um bis zu weitere zwei Semester verlängert werden, wenn die Fakultät des ersten Studienfachs im Rahmen einer Leistungsüberprüfung bestätigt, daß der/ die Stipendiat/in seit der letztmaligen Bewilligung gleichbleibend herausragende oder bessere Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat. In Zweifelsfällen holt der Vorsitzende der Auswahlkommission zusätzlich Stellungnahmen der Fachvertreter ein.

§ 7 Bewerbung und Auswahl

(1) Der Antrag auf Verlängerung des Stipendiums ist jeweils bis zum 15. Juni beim Prorektor für Studium und Lehre als Vorsitzenden der Auswahlkommission zu stellen. Abweichende Fristen werden ggf. rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Antrag sowie
- b) für nicht modularisierte Studiengänge zusätzlich einen Lernfortschrittsbericht für den zurückliegenden Bewilligungszeitraum.

(2) Bei Vorliegen aller Voraussetzungen entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Auswahlkommission über die Verlängerung des Stipendiums und gibt die Bewilligung durch Bescheid bekannt.

IV. Dauer und Höhe der Förderung

§ 8 Dauer der Förderung

(1) Das Stipendium wird für einen Zeitraum von zunächst zwei Semestern gewährt. Es kann bis zum letzten Semester der Regelstudienzeit des geförderten Studiengangs gewährt werden. Auf begründeten Antrag kann die Förderung maximal ein Semester über die Regelstudienzeit hinaus erfolgen.

(2) Bei Auslandsaufenthalten im Rahmen des Studiums wird das Stipendium in gleicher Höhe fortgezahlt. Verlängert sich das Studium durch Auslandsaufent-

halte, so kann die Verlängerung der Förderdauer auf Antrag um höchstens zwei Semester bewilligt werden. Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während vom Mutterschutzgesetz vorgesehenen Schutzfristen fortgezahlt.

- (3) Für den Fall der Exmatrikulation erlischt die Bewilligung des Stipendiums automatisch mit Wirkung des auf das Datum der Exmatrikulation folgenden Monatsersten.

§ 9 Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin/ der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (2) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht bei Veränderung der für die Stipendiengewährung wesentlichen Umstände, insbesondere, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird. Verletzt die Stipendiatin/ der Stipendiat ihre/ seine Berichtspflicht, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.
- (3) Die Bewilligung des Stipendiums wird zum Ablauf des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende des Studium abbricht, die Hochschule wechselt, das Studium unterbricht oder den Studiengang wechselt.

V. Bekanntmachung

Diese Richtlinien werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinische Friedrichs-. Wilhelms- Universität Bonn veröffentlicht. Sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gelten für die Verfahren zur erstmaligen Vergabe oder Verlängerung von NRW-Stipendien ab dem Wintersemester 2010/11.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 17. August 2010.

Bonn, 19. August 2010

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann